

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Köln
- Kammer für Handelssachen -

50922 Köln

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

22. März 2024

Klage

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs und eines Konventionalstrafenanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in Zeitungsanzeigen für neue Personenkraftwagenmodelle zu werben, ohne dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen Fahrzeugmodelle zu machen, wie geschehen in der Anlage K 1 zur Klageschrift für den

„Dacia Sandero Stepway Essential TCE 100 Eco-G“.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.280,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 40.000,- Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen

nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die [Liste](#) ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt ().

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen. Sie verstößt in ihrer Zeitungswerbung, veröffentlicht in der Zeitung „Brühler Schlossbote“ vom 13./14. Oktober 2023, gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Pkw (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004, insbesondere gegen § 5 Pkw-EnVKV.

Dabei geht es um das im Klageantrag zu 1) näher bezeichnete Modell.

Beweis: Zeitungswerbung der Beklagten (**Anlage K 1**)

2. Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.1 Pkw-EnVKV dar.

In § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV war zum Zeitpunkt des Verstoßes folgendes geregelt:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den jeweils einschlägigen Energieverbrauch, über die CO₂-Emissionen und die CO₂-Klassen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Nach der Anlage 4 Abschnitt I Absatz 3 zu § 5 Pkw-EnVKV sind Angaben der Verbrauchs- und CO₂-Werte nur dann nicht erforderlich, wenn der Händler lediglich für eine Fabrikmarke und nicht für ein Modell wirbt (grundsätzlich zur Pkw-EnVKV vgl. auch Schmidt, NJW 2005, 329 – 332).

Vorliegend bewirbt die Beklagte in ihrer Werbung den

„Dacia Sandero Stepway Essential TCE 100 Eco-G“.

Beweis: Zeitungswerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Dabei handelt es sich um ein eindeutig identifizierbares Modell, das nur in einer Motorisierung angeboten wird.

Beweis: Modellübersicht (**Anlage K 2**)

Die Beklagte war daher verpflichtet, die Angaben zu den Verbrauchs- und CO₂-Werten in der Anzeige zu machen. Dies hat die Beklagte nicht getan. Die Pflichtangaben fehlen für den beworbenen „*Dacia Sandero Stepway Essential TCE 100 Eco-G*“ gänzlich.

Es werden lediglich Angaben für den „*Dacia Sandero TCE 100 ECO-G, LPG*“ gemacht. Dieses Modell stößt mit „106-105 g / km“ weniger CO₂ aus als das beworbene Fahrzeug mit „131-130 g / km“. Es sei angemerkt, dass diese – nicht zum beworbenen Modell gehörenden Werte – überdies zu klein (also weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft) wiedergegeben werden.

Beweis: Zeitungswerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Die Werbung für das streitgegenständliche Modell erfolgte daher ohne Angabe der Verbrauchs- und Emissionswerte.

3. Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten

Der Kläger kann wegen der Werbung einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend machen und tut dies mit dem Klageantrag zu 1).

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV i.V.m. Teil II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

a. Wesentlichkeit der Angaben

Die Angaben über die Emissionen und den Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen stellen wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar.

In dem Urteil „Neue Personenkraftwagen“ vom 21. Dezember 2011 hat der BGH entschieden:

„Bei den in der Werbung anzugebenden Werten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen handelt es sich um Informationen, die die Werbung und damit die kommerzielle Kommunikation betreffen und die dem Verbraucher aufgrund einer unionsrechtlichen Richtlinie, der Richtlinie 1999/94/EG, nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG; Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG). Derartige Informationen sind nach der gesetzlichen Regelung stets wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Werden Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt ist (vgl. BGH, GRUR 2010, 852 Rn. 21 - Gallardo Spyder; Urteil vom 29. April 2009 - I ZR 66/08, GRUR 2010, 1142 Rn. 24 = WRP 2010, 1517 - Holzocker; BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 33 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; [REDACTED] aaO § 5a Rn. 57; ders. WRP 2012, 1, 5).“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10, Juris, Rn. 25)

Auch das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 entschieden, dass genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen können. Das Vorenthalten dieser Informationen ist grundsätzlich geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. Juni 2022 – 6 U 102/21, Juris, Rn. 36).

Das OLG Köln hat erklärt, dass es sich bei den in der Werbung anzugebenden Werten zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen um auf das Unionsrecht zurückgehende

verbraucherschützende Informationen handelt, die stets wesentlich sind, und deren Vor-enthaltung damit auch stets spürbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, Juris, Rn. 68).

Die Angaben zu Verbrauchs- und Emissionswerten sind mithin wesentliche Angaben im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG, die die Verbraucher benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihre fehlende Mitteilung ist geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 3a Rn. 1.213).

b. Keine maßgebliche Rechtsänderung trotz Pkw-EnVKV-Novelle

Die Pkw-EnVKV wurde im Februar 2024 novelliert. Die Novelle steht dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH GRUR 2016, 88) kann der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur dann zugebilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts das geltende Recht die dem Unterlassungsschuldner vorgeworfene Handlungsweise (noch) verbietet. Daher muss die Handlung sowohl zum Tatzeitpunkt, als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unrechtmäßig gewesen sein, damit sich ein Unterlassungsanspruch auf sie stützen lässt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Zwar ist am 23. Februar 2024 die durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) Pkw-EnVKV in Kraft getreten.

Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich für den streitgegenständlichen Sachverhalt hieraus aber nicht.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.

4. Konventionalstrafenanspruch gegenüber der Beklagten

Der Kläger kann auch einen Konventionalstrafenanspruch geltend machen und tut dies mit dem Antrag zu 2) in Höhe von 10.000,- Euro.

Mit einer Unterlassungserklärung vom 17. Februar 2010 verpflichtete sich die Beklagte dazu, es zu unterlassen, in „*Zeitungsanzeigen*“ für Fahrzeuge zu werben, „*für die nur eine Motorisierung existiert*“, ohne dabei die Pflichtangaben zu dem Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen der beworbenen Fahrzeuge gemäß der Anlage 4 zu § 5 Ziffer 1 der Pkw-EnVKV zu machen und für den Fall des Verstoßes eine vom Kläger nach billigem Ermessen festzusetzende und gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe an den Kläger zu zahlen.

Beweis: Unterlassungserklärung (**Anlage K 3**)

Wegen des Verstoßes gegen die Pkw-EnVKV und damit gegen die Unterlassungserklärung (Anlage K 2) fordert der Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe 10.000,- EUR.

Die Höhe der vom Kläger festgesetzten Vertragsstrafe ist angemessen.

Eine Vertragsstrafe soll sicherstellen, dass derjenige, der die Vertragsstrafe verspricht, hierdurch nachhaltig dazu angehalten wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertragsstrafe muss deshalb so hoch sein, dass sich der Verstoß für den Verletzter in Zukunft nicht mehr lohnt. Bei welcher Höhe dies der Fall ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls (BGH, Urteil vom 07. Oktober 1982 – I ZR 120/80, Juris, Rn. 25 ff.).

Ein fester Rahmen lässt sich daher für den Bereich der Vertragsstrafen nicht ausmachen. Bei schwerwiegenden Verstößen und umsatzstarken Unternehmen müssen hohe Vertragsstrafen vereinbart werden, um ihrem Zweck gerecht zu werden (Büscher, in: Fezer/Büscher/Obergfell/ 3. Aufl. 2016, UWG § 8 Rn. 82). Dabei ist auf die Schwere und das Ausmaß der begangenen Zuwiderhandlung, auf deren Gefährlichkeit für den Gläubiger, auf das Verschulden des Verletzers sowie auf Art und Größe des Unternehmens des Schuldners abzustellen (BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – I ZR 168/05, Juris, Rn. 42).

Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, ist bereits bei Vertragsschluss auf Grundlage des Verhaltens des Schuldners, das Anlass für die Vereinbarung der Vertragsstrafe gegeben hat, und der konkreten Umstände des Einzelfalls eine entsprechende Prognose über die

für die notwendige Abschreckungswirkung erforderliche Höhe der Vertragsstrafe vorzunehmen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Unterlassungsschuldner mangels synallagmatischer Pflichten kein originäres Eigeninteresse an der Einhaltung der von ihm versprochenen Unterlassungspflicht hat (BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 77/12, GRUR 2014, S. 595, 596, Rn. 17).

Dies entspricht der Rechtsprechung des OLG Oldenburg, das in seinem Beschluss vom 12. August 2009 – 1 W 37/09 wie folgt entschieden hat:

„Die Praxis der Rspr. geht dahin, in Geschäftsbereichen normaler wirtschaftlicher Bedeutung die Spanne einer ausreichenden Vertragsstrafe zwischen 2.500 € bis 10.000 € zu bemessen und Beträge bis 2.000 € nicht ausreichen zu lassen (vgl. Ahrens/Deutsch, der Wettbewerbsprozess, 6. Aufl., Kap. 1 Rn. 65 m.w.N). Von diesen Grundsätzen geht auch der Senat aus. Geringere Vertragsstrafen können lediglich bei einer wettbewerbsrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit im wirtschaftlichen Bagatellbereich ausreichen.“ (OLG Oldenburg, a.a.O., juris Rn. 9)

Diese Entscheidung wurde durch OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. August 2018 – 3 U 1138/18, Juris, Rn. 23 und OLG Celle, Urteil vom 5. Dezember 2013 – 13 W 77/13, Juris, Rn. 10 bestätigt.

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen, weshalb bereits ein Geschäftsbereich mit überdurchschnittlicher wirtschaftlicher Bedeutung vorliegt. Zudem verstößt die Beklagte seit Abgabe der Unterlassungserklärung (Anlage K 3) zum wiederholten Male gegen die Verordnung (Abmahnungen vom 27. Juli 2011, 03. Dezember 2012, 26. Juni 2013, 23. Januar 2015). Im Geschäftsjahr 2021 hatte die Beklagte 36 Mitarbeitende angestellt und konnte einen Jahresüberschuss von fast 1 Mio. Euro erwirtschaften (siehe Bilanzbericht, beigefügt als **Anlage K 3a**).

Eine niedrigere als die hier geforderte Vertragsstrafe ist daher ungeeignet, um die Beklagte von künftigen Verstößen abzuhalten.

5. Vorgerichtliche Abmahnung / Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde wegen der Werbung durch Schreiben des Klägers vom 23. November 2023 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben, die Vertragsstrafe zu

zahlen und die Kosten der Abmahnung zu tragen. In der Abmahnung wurde der Unterlassungsanspruch auf den bereits oben erwähnten Umstand gestützt, dass die Pflichtangaben zu klein waren.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 4**)

Die Beklagte reagierte mit Schreiben ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwältin vom 31. Oktober 2023. Diese wies die Ansprüche zurück mit der Begründung, die Werte seien ausreichend groß wiedergegeben.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 5**)

Der Kläger überprüfte den Sachverhalt daher erneut und erklärte per Schreiben vom 02. Januar 2024, dass er seinen Unterlassungsanspruch nunmehr auch auf die gänzlich fehlenden Werte für den „Dacia Sandero **Stepway Essential TCE 100 Eco-G**“ stütze.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 6**)

Darauf teilte die Beklagte mit, dass sie weiterhin meine, dass die Pflichtangaben ordnungsgemäß gemacht worden seien und dass es sich bei dem beworbenen Fahrzeug lediglich um eine „Ausstattungsvariante“ handele, weshalb „auch die kombinierten Werte“ angegeben worden seien.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 7**)

Die Argumentation der Beklagten ist nicht nachvollziehbar. Es wurde ein konkretes Fahrzeugmodell beworben, da es das beworbene Modell nur in einer Motorisierungsvariante gibt (siehe Anlage K 2). Deshalb waren (und sind) die Pflichtangaben für dieses konkret beworbene Modell zu machen. Dies hat die Beklagte nicht getan.

6. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit der Forderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 8** beigefügt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der USt 280, 78 Euro. Diese sind im Klageantrag enthalten. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

7. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten und der Zentralisierungsverordnung NRW.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten der Pkw-EnVKV hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, dass Angaben zu den Folgekosten eines Autokaufs (wie es die Angaben zum Kraftstoffverbrauch [Benzinpreis] und zu den CO₂-Emissionen [Höhe der Kfz-Steuer] sind) für die Kaufentscheidung des einzelnen Verbrauchers von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urt. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Danach kommt es hier „auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers. Die hier fehlenden Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen beeinträchtigen die gesetzlich geschützten Informationsinteressen des Verbrauchers, der so Gefahr läuft, seine Kaufentscheidung auf der Basis ungenügender Informationen zu treffen, die gegebenenfalls anders ausgefallen wäre“ (OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2008 – 14 W 0150/08, BA S. 2).

Dazu kommt der Wert der Vertragsstrafe.

Die Kosten der Abmahnung bleiben bei der Streitwertberechnung unbeachtet.


(Rechtsanwalt)